jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/8/8 2008/09/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.2008

Index

24/01 Strafgesetzbuch
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §118 Abs1 Z4;
BDG 1979 §44;
StGB §5 Abs1 impl;

Rechtssatz

§ 44 BDG 1979 knüpft an keine bestimmte Verschuldensform an, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt. (Hier: Das Verhalten blieb jedenfalls nicht hinter dem in § 44 BDG 1979 normierten typischen Schuldgehalt zurück, den jeweiligen Abfragen lag wenigstens bedingter Vorsatz zu Grunde. "Geringes Verschulden" iSd § 118 Abs. 1 Z. 4 BDG 1979 liegt nicht vor.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008090140.X02

Im RIS seit

23.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at